

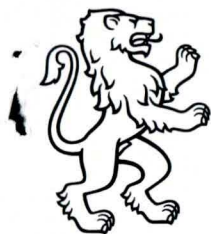


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Produktesicherheit

Kantone / Cantons / Cantoni



Elektronisch an abps@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

SECO	
18. Dez. 2025	
vorregistriert OAGSdm	

10. Dezember 2025 (RRB Nr. 1296/2025)

Totalrevision der Maschinenverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Maschinenverordnung (SR 819.14) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit der Totalrevision der Maschinenverordnung soll die neue EU-Maschinenverordnung, die Anfang 2027 in Kraft tritt, im Schweizer Recht umgesetzt werden. Mit der neuen EU-Maschinenverordnung wird das Schutzniveau an die jüngsten Entwicklungen im Bereich der digitalen Technologie angepasst und umfasst sowohl von Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzte Maschinen als auch Industriemaschinen. Die entsprechende Rechtsangleichung halten wir für notwendig, weil das gleichwertige Schutzniveau Voraussetzung für die Aktualisierung des entsprechenden Kapitels im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81) bildet und dadurch Schweizer Unternehmen der erleichterte Zugang zum EU-Binnenmarkt ermöglicht wird.

Allerdings ist derzeit offen, ob und wann das MRA aktualisiert werden kann. Die EU macht für eine Aktualisierung des MRA die Ratifizierung des zwischen der Schweiz und der EU neu ausgehandelten Vertragspakets zur Bedingung. Die Ratifizierung des Vertragspakets durch die Schweiz wird jedoch frühestens 2027 oder 2028 erfolgen. Wird das EU-Vertragspaket von der Schweiz nicht ratifiziert, ist nicht mit einer baldigen Aktualisierung des MRA zu rechnen.

Wir regen deshalb an, die totalrevidierte Maschinenverordnung erst nach bzw. zeitgleich mit der erfolgreichen Ratifizierung des EU-Vertragspakets in Kraft zu setzen. Damit könnte vermieden werden, dass bereits sämtliche Schweizer Unternehmen, die Maschinen in Verkehr bringen, von einer stärkeren Regulierung betroffen sind, ohne dass sie gleichzeitig vom erleichterten Zugang zum EU-Binnenmarkt profitieren. Dies würde vor allem Unter-



nehmen, die ausschliesslich auf dem Schweizer Markt tätig sind, vor einer vorzeitigen regulatorischen Mehrbelastung bewahren. Unternehmen, die Maschinen in die EU exportieren, müssen diesen Mehraufwand ohnehin, also unabhängig vom Schweizer Recht und unabhängig von einer Aktualisierung des MRA mit Inkrafttreten der EU-Maschinenverordnung ab Anfang 2027 in Kauf nehmen. Um zu verhindern, dass diese Unternehmen zwei verschiedene Standards befolgen müssen, könnte die Schweiz während einer Übergangsfrist bis zum erfolgreichen Abschluss des Ratifizierungsprozesses sowohl die neue EU-Norm ab 2027 als auch die bisherige Schweizer Norm akzeptieren. Wir ersuchen Sie, diese Aspekte des koordinierten Vorgehens mit der Ratifizierung des EU-Vertragspakets zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
abps@seco.admin.ch

RRB Nr.: 1221 / 2025 19. November 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Maschinenverordnung Stellung nehmen zu können.

Die EU ist und bleibt für viele Schweizer und Berner Unternehmen der wichtigste Absatzmarkt. Die gleichwertige Übernahme der Vorschriften in der EU-Maschinenverordnung in die nationale Maschinenverordnung und die damit mögliche Aktualisierung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA), gewährt den betroffenen Exportunternehmen Rechtssicherheit und stärkt ihre Konkurrenzfähigkeit im EU-Markt.

Der Regierungsrat ist mit der vorgesehenen Totalrevision einverstanden und hat keine Bemerkungen zur Vorlage. Insbesondere begrüsst er, dass kein zusätzlicher Swiss-Finish vorgenommen werden soll.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Sicherheitsdirektion

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

abps@seco.admin.ch

Luzern, 11. November 2025

Protokoll-Nr.: 1265

Revision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Revision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen und die damit zusammenhängende Anpassung der Sicherheitsanforderungen unterstützen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor

Regierungspräsidentin

Von: Epp Mario <Mario.Epp@ur.ch>

Gesendet: Freitag, 5. Dezember 2025 17:09

An: _SECO-ABPS Produktesicherheit <abps@seco.admin.ch>

Cc: Raab Christian <Christian.Raab@ur.ch>; Bissig Daliah <Daliah.Bissig@ur.ch>

Betreff: AW: Eröffnung der Vernehmlassung: Revision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14) - Vernehmlassung 2025/44

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung an den Kanton Uri zur Revision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14). Die Urner Standeskanzlei hat das Geschäft der Volkswirtschaftsdirektion zur Erledigung überwiesen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion teile ich Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten. Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Mario Epp

Kanton Uri
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr
Mario Epp
Vorsteher
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 2408

E-Mail: Mario.Epp@ur.ch

Internet: www.standort-uri.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
abps@seco.admin.ch

Sarnen, 18. Dezember 2025

Totalrevision der Maschinenverordnung: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat *Chen Guy*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Maschinenverordnung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Totalrevision der schweizerischen Maschinenverordnung wird die EU-Maschinenverordnung in das Schweizer Recht übernommen und damit die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) geschaffen.

Der Kanton Obwalden unterstützt die Revision, da sie einen möglichst barrierefreien Zugang zum EU-Markt ermöglicht. Um zu vermeiden, dass Schweizer Unternehmen beim Inverkehrbringen von Maschinen vorzeitig einer verschärften Regulierung unterliegen, ohne gleichzeitig von einem erleichterten Zugang zum EU-Binnenmarkt zu profitieren, sollte die Inkraftsetzung der Maschinenverordnung von der erfolgreichen Ratifizierung des Vertragspakets mit der EU abhängig gemacht werden. Dadurch könnten auch Unternehmen ohne EU-Bezug bis auf Weiteres vor einer zusätzlichen regulatorischen Belastung geschützt werden.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

D. Wyler
Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.5593)



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER EMAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. November 2025

**Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV)
Stellungnahme des Kantons Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Maschinenverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, wonach die Vorlage den Schweizer Exporteuren substantielle Einsparungen ermöglicht und ihre Konkurrenzfähigkeit im EU-Raum stärkt.

Der zur Vernehmlassung gegebenen Totalrevision der Maschinenverordnung kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Dr. Othmar Fölliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- abps@seco.admin.ch

Glarus, 16. Dezember 2025
Unsere Ref: 2025-223 / SKGEKO.5023

Vernehmlassung i. S. Totalrevision der Maschinenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir, verzichten jedoch im Rahmen dieser Vernehmlassung auf eine Stellungnahme.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): abps@seco.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin, Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 594 53 37
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 30. Oktober 2025 zglach
VD VDS 6 / 575 - 97085

Vernehmlassung zur Totalrevision der Maschinenverordnung – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie die Kantone eingeladen, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung ihre Stellungnahmen einzureichen. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug wurde vom Regierungsrat mit der direkten Erledigung dieser Sache beauftragt. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug begrüsst die Totalrevision der Maschinenverordnung. Im heutigen Zeitpunkt erkennen wir indes eine Reihe noch ungeklärter Aspekte hinsichtlich der zu harmonisierenden Regelungen. Für die von der Novelle betroffenen Zuger Betriebe ist es deshalb von grösster Wichtigkeit, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Maschinenverordnung alle einschlägigen Normen mit den Vorgaben des EU-Rechts in Einklang gebracht sind und die Wettbewerbsfähigkeit sowie der Marktzugang gewährleistet bleiben. Der Kanton Zug vertraut diesbezüglich auf die proaktive sowie zeitnahe Orientierung des Bundes.

Ebenso ersuchen wir Sie um Unterstützung durch die befassen Bundesbehörden in kommunikativen Belangen, namentlich um die Bereitstellung entsprechender Materialien, so dass wir die hiesigen Betriebe rechtzeitig und adressatengerecht über alle Neuerungen informieren können.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Zustellung per E-Mail an:

- abps@seco.admin.ch (Word und PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : abps@seco.admin.ch

Fribourg, le 2 décembre 2025

2025-1245

Révision totale de l'ordonnance sur les machines (OMach) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 19 septembre 2025, vous avez sollicité les gouvernements cantonaux à prendre position sur la révision totale de l'ordonnance sur les machines (OMach).

Le Conseil d'Etat salue ce projet de révision qui vise à garantir en Suisse un niveau de sécurité équivalent à celui de l'Union européenne (UE) pour les machines, produits connexes et quasi-machines. Cette révision contribue également à faciliter l'accès des entreprises suisses au marché intérieur de l'UE, principal partenaire économique du pays, grâce à la mise à jour de l'Accord sur la reconnaissance mutuelle (ARM).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Copie

—
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et pour la Promotion économique ;
à la Chancellerie d'Etat.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
abps@seco.admin.ch

16. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Totalrevision der Maschinenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Totalrevision der Maschinenverordnung Stellung zu nehmen.

Die Europäische Union (EU) verabschiedete eine neue Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen (EU-Maschinenverordnung). Diese wird ab dem 20. Januar 2027 in der EU gelten. Die EU-Maschinenverordnung regelt das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Maschinen, den dazugehörigen Produkten sowie unvollständigen Maschinen auf dem EU-Binnenmarkt. In der Schweiz regelt die Verordnung über die Sicherheit von Maschinen vom 2. April 2008 (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14) die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Maschinen. Mit der MaschV wird die aktuell rechtsgültige europäische Maschinenrichtlinie 2026/42/EG, die durch die EU-Maschinenverordnung abgelöst wird, gleichwertig ins Schweizer Recht umgesetzt. Mit der Revision der schweizerischen MaschV stellt die Schweiz die Aufrechterhaltung des gleichwertigen Sicherheitsniveaus und des ungehinderten Zugangs zum EU-Binnenmarkt sicher.

Die neue EU-Maschinenverordnung bringt wichtige Neuerungen mit sich. Diese sind insbesondere in den Bereichen Cybersicherheit, Digitalisierung der Dokumentation sowie Erfassung der Software für Sicherheitsbauteile geregelt.

Die Revision der MaschV verursacht den Schweizer Unternehmen schätzungsweise einmalige direkte Kosten von insgesamt ca. 6 Millionen Franken sowie jährlich wiederkehrende Kosten von ca. 10 Millionen Franken. Die Belastung pro Unternehmen liegt dabei zwischen 5'300 und 50'000 Franken. Gleichzeitig profitieren die Unternehmen aufgrund der Anpassung der MaschV an die EU-Maschinenverordnung und der Digitalisierung der Dokumente von Einsparungen. Dies führt zu einer gesteigerten Konkurrenzfähigkeit im EU-Raum und, weil die Sicherheit von Maschinen verbessert wird, zu einer Reduktion von Unfällen, wodurch weniger Ausfallzeiten entstehen. Es ist mit Einsparungen in der Höhe von 96'000 bis 401'700 Franken pro Unternehmen und Jahr zu rechnen.

Vor dem Hintergrund, dass die EU im Maschinenbereich für die Schweiz die wichtigste Handelspartnerin ist und damit die Schweiz wettbewerbsfähig bleibt, begrüßen wir die geplante Totalrevision der MaschV. Die in den vorstehenden Ausführungen dargelegten Aspekte unterstreichen die Relevanz dieser Anpassung. Die revidierte MaschV soll gleichzeitig mit der Anwendbarkeit der EU-Maschinenverordnung in den EU-Mitgliedsstaaten am 20. Januar 2027 in Kraft treten.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

abps@seco.admin.ch

Basel, 9. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit.

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen grundsätzlich zu.

Die Totalrevision der Maschinenverordnung dient der Umsetzung der neuen EU-Maschinenverordnung, die 2027 in Kraft treten wird, in das Schweizer Recht. Ziel ist es, das Schutzniveau in der Schweiz an die neuesten digitalen Entwicklungen anzupassen. Die Rechtsangleichung ist notwendig, um ein mit der EU gleichwertiges Schutzniveau sicherzustellen, was eine Voraussetzung für die Aktualisierung des entsprechenden Kapitels im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) zwischen der Schweiz und der EU ist. Dadurch wird Schweizer Unternehmen ein erleichterter Zugang zum EU-Binnenmarkt ermöglicht.

Die EU knüpft eine Aktualisierung des MRA an die Ratifizierung des neu verhandelten Vertragspakets zwischen der Schweiz und der EU. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass die Schweiz diesen Vertrag frühestens im Jahr 2027, voraussichtlich jedoch erst 2028 ratifizieren wird. Sollte die Ratifizierung durch die Schweiz ausbleiben, ist mittelfristig nicht mit einer Aktualisierung des MRA zu rechnen. Entsprechend bleibt ungewiss, ob und zu welchem Zeitpunkt das MRA aktualisiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist zu klären, ob die Revision der Maschinenverordnung zeitlich mit dem Entscheidungsprozess zum EU-Vertragspaket abgestimmt werden sollte und ob deren Inkraftsetzung idealerweise erst nach oder gleichzeitig mit der erfolgreichen Ratifizierung des Vertragspakets mit der EU erfolgen kann. Auf diese Weise liesse sich vermeiden, dass Schweizer Unternehmen, die Maschinen in Verkehr bringen, bereits vorzeitig einer verschärften Regulierung unterliegen, ohne dass ihnen gleichzeitig ein erleichterter Zugang zum EU-Binnenmarkt offensteht. Insbesondere Unternehmen ohne EU-Bezug würden dadurch vor einer zusätzlichen regulatorischen Belastung geschützt.

Unternehmen, die Maschinen in die EU exportieren, müssen den damit verbundenen Mehraufwand sowieso ab Inkrafttreten der EU-Maschinenverordnung im Jahr 2027 tragen – unabhängig vom Schweizer Rechtsrahmen und unabhängig von einer Aktualisierung des MRA. Um zu vermeiden, dass diese Unternehmen während der Übergangsphase zwei unterschiedliche Standards einhalten müssen, könnte die Schweiz bis zum erfolgreichen Abschluss des Ratifizierungs-

prozesses sowohl die neue EU-Norm ab 2027 als auch die bisherige Schweizer Norm parallel anerkennen. Wir bitten Sie, diese Aspekte einer abgestimmten Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Vertragspakets mit der EU sorgfältig zu prüfen.

Ergänzend ist aus wirtschafts- und standortpolitischer Sicht hervorzuheben, dass klar definierte und ausreichend bemessene Übergangsfristen für Unternehmen – insbesondere KMU, Startups und innovationsorientierte Firmen – entscheidend sind, um Investitions- und Beschaffungsent-scheide verlässlich zu planen. Basel-Stadt verfügt über zahlreiche Firmen, die mit Spezial-, Pilot- oder Prototypenmaschinen arbeiten, insbesondere im Pharma und Life-Sciences-Bereich. Für diese Unternehmen ist eine praxisnahe und verhältnismässige Umsetzung der revidierten Ma-schinenverordnung von hoher Bedeutung, damit Innovationsaktivitäten nicht unnötig beeinträch-tigt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, Leiter Bereich Arbeitsbedingungen (michael.mauerhofer@bs.ch; Tel. 061 267 87 78) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an abps@seco.admin.ch

Liestal, 16. Dezember 2025
VGD/StaFö/TS

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 19. September 2026 eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV) unsere Stellungnahme abzugeben. Gerne geben wir nachfolgend unsere Rückmeldung.

Die neue Verordnung (EU) 2023/1230 (EU-Maschinenverordnung) wird im Januar 2027 in der EU in Kraft treten. Mit der vorliegenden Totalrevision der schweizerischen Maschinenverordnung wird die EU-Maschinenverordnung ins Schweizer Recht übernommen. Das Schutzniveau im Bereich der Maschinen soll demjenigen der EU entsprechen. Somit werden die Grundlagen für die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) geschaffen. Für die Schweizer Maschinenbauer erleichtert dies den Marktzugang zum EU-Binnenmarkt.

Wir unterstützen den vorliegenden Entwurf der Totalrevision der Maschinenverordnung. Er ist im Sinne der Schweizer Unternehmen und ermöglicht einen möglichst barrierefreien Zugang zum EU-Markt. Wir möchten dennoch die folgenden Punkte adressieren:

- Die Möglichkeit für Hersteller, Betriebs- und Konformitätsdokumentation neu digital bereitzustellen, erfordert die rasche und effektive Einrichtung neuer digitaler Marktüberwachungsverfahren durch die zuständigen Kontrollorgane, um die Kontrollierbarkeit zu sichern und Lücken zu vermeiden.
- Eine weitere strukturelle Schwachstelle ergibt sich aus den Cybersicherheitsanforderungen für moderne Maschinen: Obwohl die Schweiz die EU-Anforderungen übernimmt, fehlen nationale Cybersicherheitszertifikate, die in der EU eine Vermutungswirkung für die Konformität digital gesteuerter Maschinen herbeiführen. Das bedeutet, dass Hersteller oder Betreiber in der Schweiz im Falle einer Kontrolle oder eines Vorfalls die Konformität selbst nachweisen müssen, statt sich auf ein offizielles Zertifikat zu stützen.
- Der Umfang der Revision bis zum Inkrafttreten am 20. Januar 2027 verursacht einen vorübergehenden Mehraufwand für die Schulung der zuständigen Kontrollorgane, was die zügige Umsetzung der neuen Sicherheitsstandards verzögern könnte.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

+41 (0)52 632 73 81
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

per E-Mail an:
abps@seco.admin.ch

Schaffhausen, 8. Dezember 2025

Totalrevision Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14): Vernehmlassungsantwort Kanton Schaffhausen (VD)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage eingeladen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen gerne mit, dass wir die vorliegende Totalrevision unterstützen. Eine äquivalente Umsetzung der neuen EU-Maschinenverordnung per 20. Januar 2027 ermöglicht ein gleichwertiges Sicherheitsniveau und bildet die Grundlage für den für die MEM-Branche so wichtigen ungehinderten Marktzugang zum EU-Binnenmarkt (Konkurrenzfähigkeit). Die Totalrevision ist nachvollziehbar und sachgerecht. Inhaltlich haben wir keine Anmerkungen (kein Swiss-Finish). Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
(per E-Mail: abps@seco.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 3. Dezember 2025

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Maschinenverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Revision der Maschinenverordnung (MaschV; SR 819.14) bis zum 19. Dezember 2025 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das DBV stimmt der Totalrevision der Maschinenverordnung grundsätzlich zu.

Es wird explizit begrüsst, dass mit der Totalrevision der Maschinenverordnung die Umsetzung der neuen EU-Maschinenverordnung ins Schweizer Recht aufgenommen wird und ab dem 20. Januar 2027 in Kraft treten soll. Die Rechtsangleichung ist notwendig, um Schweizer Unternehmen einen erleichterten Zugang zum EU-Binnenmarkt im Bereich der Maschinen zu ermöglichen und ein mit der EU gleichwertiges Schutzniveau sicherzustellen. Dies ist eine Voraussetzung für die Aktualisierung des entsprechenden Kapitels im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) zwischen der Schweiz und der EU.

Die EU knüpft eine Aktualisierung des MRA an die Ratifizierung des neu verhandelten Vertragspakets zwischen der Schweiz und der EU. Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Schweiz diesen Vertrag frühestens im Jahr 2027 ratifizieren wird. Sollte die Ratifizierung durch die Schweiz ausbleiben, ist mittelfristig nicht mit einer Aktualisierung des MRA zu rechnen. Entsprechend bleibt ungewiss, ob und zu welchem Zeitpunkt das MRA aktualisiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist zu klären, ob die Revision der Maschinenverordnung zeitlich mit dem Entscheidungsprozess zum EU-Vertragspaket abgestimmt werden kann und ob deren Inkraftsetzung erst nach (allenfalls gleichzeitig mit) der erfolgreichen Ratifizierung des Vertragspakets mit der EU erfolgen soll. Damit liesse sich vermeiden, dass Schweizer Unternehmen, die Maschinen in Verkehr bringen, bereits vorzeitig einer verschärften Regulierung unterliegen, ohne dass ihnen gleichzeitig ein erleichterter Zugang zum EU-Binnenmarkt offensteht. Das DBV sieht insbesondere Unternehmen ohne EU-Bezug vor einer zusätzlichen regulatorischen



Belastung ausgesetzt. Unternehmen, die Maschinen in die EU exportieren, müssen den damit verbundenen Mehraufwand ohnehin ab Inkrafttreten der EU-Maschinenverordnung im Jahr 2027 tragen – unabhängig vom Schweizer Rechtsrahmen und unabhängig von einer Aktualisierung des MRA. Es soll vermieden werden, dass diese Unternehmen während der Übergangsphase zwei unterschiedliche Standards einhalten müssen. Bis zum erfolgreichen Abschluss des Ratifizierungsprozesses soll die Schweiz sowohl die neue EU-Norm ab 2027 als auch die bisherige Schweizer Norm parallel anerkennen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
abps@seco.admin.ch

Appenzell, 18. Dezember 2025

Totalrevision der Maschinenverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Maschinenverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst den vorliegenden Entwurf. Die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie ist auf einen möglichst ungehinderten Marktzugang zum EU-Binnenmarkt dringend angewiesen. Die äquivalente Umsetzung der EU-Maschinenverordnung ins Schweizerische Recht ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und sachgerecht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 26. November 2025

Totalrevision der Maschinenverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

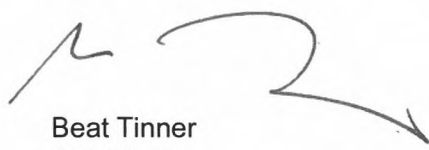
Mit Schreiben vom 19. September 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der eidgenössischen Maschinenverordnung (SR 819.14) ein. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

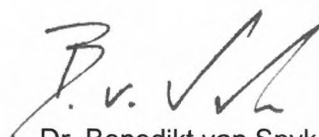
Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf, der den besonderen Bedürfnissen der St.Galler Wirtschaft mit ihrer überdurchschnittlich starken Verflechtung in den EU-Raum und dem sehr hohen Industrieanteil entspricht. Insbesondere die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie ist auf einen möglichst ungehinderten Marktzugang zum EU-Binnenmarkt dringend angewiesen. Die äquivalente Umsetzung der EU-Maschinenverordnung ins Schweizerische Recht ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und sachgerecht.

Inhaltlich haben wir keine Anmerkungen zur Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Beat Tinner
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
abps@seco.admin.ch



Sitzung vom

16. Dezember 2025

Mitgeteilt den

17. Dezember 2025

Protokoll Nr.

931/2025

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
abps@seco.admin.ch

Totalrevision der Maschinenverordnung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. September 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Revision ist folgerichtig, soweit es Hersteller betrifft, welche Maschinen in den EU-Raum exportieren. Störend ist jedoch, dass auch Hersteller erfasst werden, welche Maschinen ausschliesslich in der Schweiz vertreiben. Diese müssen die mit Kosten verbundenen Vorgaben ebenfalls erfüllen, auch wenn kein Produktverkehr mit der EU stattfindet. Demgegenüber haben die Exporteure keine zusätzlichen Kosten zu tragen, da für diese die entsprechenden Kosten mit oder ohne Revision anfallen. Vor diesem Hintergrund ist die Revision zwar kritisch zu sehen. Allerdings dient sie auch der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz, und der Export von Maschinen in

die EU ist für die Schweiz und somit auch für die Kantone volkswirtschaftlich von Bedeutung. In einer Gesamtbetrachtung lässt sich die Revision somit begründen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Staatssekretariat für Wirtschaft

abps@seco.admin.ch

26. November 2025

Totalrevision der Maschinenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Europäische Union (EU) setzt per 20. Januar 2027 die Vorgaben der revidierte EU-Maschinenverordnung definitiv in Kraft. Zur Weiterführung des bilateralen Wegs und der Verhinderung von technischen Handelshemmnissen muss die EU-Maschinenverordnung gleichwertig und gleichzeitig übernommen werden. In der schweizerischen Maschinenverordnung wird auf die EU-Maschinenverordnung verwiesen, um diese Gleichwertigkeit sicherzustellen. Damit werden unter anderem die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (inklusive Cybersicherheit und maschinelles Lernen) oder die Konformitätsbewertungsverfahren der EU übernommen.

Das Schutzniveau bleibt weitgehend auf dem heutigen Wert. Anpassungen gibt es beim Konformitätsbewertungsverfahren, und für sechs zusätzliche Maschinenkategorien sind neu Konformitätsbewertungen erforderlich (abnehmbare Gelenkwellen, trennende Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen, Hebebühnen für Fahrzeuge, tragbare Befestigungsgeräte für Treibladungen, Sicherheitsbauteile und Maschinen mit eingebetteten Systemen). Neu sind zudem digitale technische Dokumentationen möglich.

Den wesentlichsten Unterschied gibt es für Produzenten der sechs neu unterstellten Kategorien, wenn diese bisher nicht in die EU geliefert haben. Sie müssen die Vorgaben (Sicherheitsstandards, Konformitätsbewertung, technische Dokumentation) neu ebenfalls erfüllen. Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass der Anteil der exklusiv für den Heimmarkt Schweiz produzierten Maschinen in diesen sechs Kategorien klein ist und der mögliche Mehraufwand darum in keinem Verhältnis steht zum Nutzen der Totalrevision. Dieser besteht im einheitlichen Schutzniveau und dem weiterhin hindernisfreien Zugang zu EU-Markt. Die Totalrevision ist auch die Grundlage für die Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA), das gerade für einen exportorientierten Industriekanton wie den Kanton Aargau von grosser Bedeutung ist.

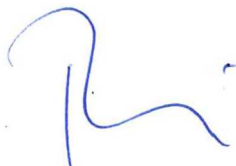
Der Regierungsrat stimmt der Totalrevision der Maschinenverordnung deshalb ohne weitere Bemerkungen zu.

Für Rückfragen steht Ihnen Philip Gehri, Stabsmitarbeiter im Departement Volkswirtschaft und Inneres, 062 835 14 48, philip.gehri@ag.ch, gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a horizontal line and a small upward stroke.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'J' followed by a series of loops and a final downward stroke.

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 18. November 2025
Nr. 617

Totalrevision der Maschinenverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV; SR 819.14).

Auch wenn die unveränderte Übernahme europäischen Rechts im Grundsatz kritisch zu hinterfragen ist, begrüssen wir die vorgeschlagene Totalrevision der MaschV und erachten die Vorlage als wirtschaftspolitisch sinnvoll und zweckmässig. Eine Nicht-Übernahme der EU-Maschinenverordnung hätte gravierende Folgen für die Maschinenexporte, da Schweizer Konformitätsbewertungen in der EU nicht mehr anerkannt würden und die Unternehmen somit doppelte Verfahren durchlaufen müssten. Die Revision stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Maschinenindustrie und sichert den Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Gleichzeitig gewährleistet sie ein hohes Sicherheitsniveau für Maschinen und entsprechende Produkte und fördert durch die Digitalisierung administrativer Abläufe die Effizienz sowohl auf Unternehmens- als auch auf Vollzugsebene. Der Kanton Thurgau, in dem zahlreiche exportorientierte Industrie- und Maschinenbaubetriebe ansässig sind, profitiert somit in besonderem Masse von der beabsichtigten Angleichung an die EU-Vorschrift.

Bei Fragen steht Ihnen Thomas Reinhard vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (thomas.reinhard@tg.ch; 058 345 54 16) zur Verfügung.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





Numero
5401

fr

0

Bellinzona
12 novembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR

Invio per posta elettronica:
abps@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Revisione totale dell'ordinanza concernente la sicurezza delle macchine (OMacch)

Gentili signore,
egregi signori,

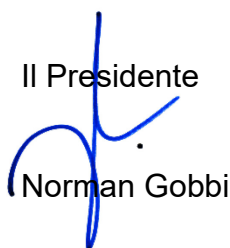
vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

A tale proposito vi informiamo che non abbiamo particolari osservazioni da formulare.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate
gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Norman Gobbi

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Isabelle Moret
Conseillère d'Etat

Cheffe du Département
de l'économie,
de l'innovation, de l'emploi
et du patrimoine - DEIEP

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Par courrier électronique à :
abps@seco.admin.ch

Réf. : 25_COU_7693

Lausanne, le 9 décembre 2025

Personne de contact : Benjamin Ansermet
T 021 338 44 19
E benjamin.ansermet@vd.ch

Consultation fédérale relative à la révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des machines (Omach)

Madame, Monsieur,

Votre consultation citée en titre est bien parvenue à la Chancellerie du Conseil d'Etat vaudois. Cette dernière a été attribuée au département en charge de l'économie dans notre canton, soit le Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine (DEIEP).

De manière générale, le DEIEP considère que le projet de révision est positif dans la mesure où il garantit un accès facilité au marché européen, élément déterminant pour de nombreuses entreprises exportatrices. Toutefois, les nouvelles exigences prévues par le projet risquent d'alourdir la charge réglementaire pesant sur les entreprises, en particulier sur celles actives uniquement sur le marché suisse. Il est donc indispensable que la Confédération prévoie une information claire et un accompagnement adéquat afin de limiter l'impact de ces nouvelles obligations.

La révision permet une harmonisation avec les règles européennes, garantissant ainsi le maintien d'un accès simplifié au marché de l'UE. Le DEIEP considère que cet accès doit impérativement être préservé, tant en raison de son importance stratégique pour l'économie suisse que du contexte économique actuel, marqué par un durcissement des conditions sur les marchés internationaux.

Nouvelles exigences et impacts pour les entreprises

Le projet introduit des réglementations supplémentaires qui exigeront des entreprises qu'elles s'adaptent, ce qui entraînera des coûts organisationnels et financiers, notamment pour celles produisant exclusivement pour le marché national. Le DEIEP appelle donc de ses vœux que la Confédération accompagne ces entreprises par exemple par la mise en place de guides pratiques, formations, informations ciblées ou dispositifs de conseil en collaboration avec les organisations faïtières.

Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine
Réponse à la consultation fédérale sur la révision totale de l'ordonnance sur la sécurité des machines (OMach)

Par ailleurs, le DEIEP regrette que l'obligation, pour six catégories de machines ou produits connexes, de recourir à un organisme externe d'évaluation de la conformité représente un fardeau supplémentaire, tant en termes de coûts que de délais. Bien que cette mesure renforce les contrôles, le DEIEP n'est pas favorable à cette nouvelle charge pour les entreprises.

De plus, le DEIEP regrette qu'aucune distinction ne soit prévue entre les entreprises exportatrices et celles produisant uniquement pour le marché suisse, alors que ces dernières seront proportionnellement plus affectées. Les entreprises produisant pour le marché suisse sont celles qui renforcent notre auto-approvisionnement et qui dépendent le moins du contexte international, ce qui est positif dans la situation actuelle troublée du commerce international.

De même, le type et la taille de l'entreprise ne sont pas pris en compte, alors que les PME seront particulièrement impactées. Un accompagnement renforcé pour ces dernières devrait au minimum être prévu.

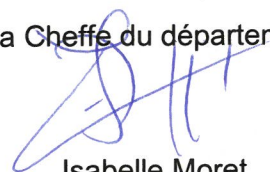
L'entrée en vigueur envisagée au 20 janvier 2027 laisse aux entreprises un délai limité pour procéder aux adaptations nécessaires. Le DEIEP recommande une communication claire, anticipée et ciblée à destination de ces dernières afin de garantir leur préparation dans les délais.

Le DEIEP relève que l'ordonnance proposée, en raison de sa structure et de la nécessité de se référer au droit européen ainsi qu'aux équivalences en annexe, pourrait nuire à l'intelligibilité globale du dispositif. Ce risque est particulièrement significatif pour les PME. Il serait donc souhaitable qu'un guide pratique ou une FAQ officielle soit mis à disposition afin de faciliter la compréhension et l'application des nouvelles règles.

Enfin, il est à relever que la possibilité de mettre à disposition des documents sous format numérique constitue une flexibilité bienvenue. Toutefois, cette adaptation entraînera des coûts et pourrait, dans les faits, devenir une exigence imposée par le marché. Dans ce contexte, le DEIEP reconnaît l'intérêt de cette évolution mais souligne qu'elle pourrait générer un surcoût non négligeable pour les entreprises.

En vous remerciant de l'attention portée à ces éléments, nous vous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

La Cheffe du département


Isabelle Moret
Conseillère d'Etat

Copie

- Office des affaires extérieures



2025.04648

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Herr
Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern



Unsere Ref. SRP/DWTI
Ihre Ref. /

Datum 26. November 2025

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 19. September 2025 und der damit verbundenen Einladung zur Stellungnahme in obenstehender Angelegenheit.

Die Totalrevision der MaschV hat das zentrale Ziel, für Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen in der Schweiz ein Sicherheitsniveau zu garantieren, das gleichwertig mit demjenigen in der Europäischen Union (EU) ist.

Zu diesem Zweck wird die neue EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 mittels der Verweisteknik gleichwertig in das schweizerische Recht übernommen. Die grundlegenden Änderungen umfassen insbesondere die Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen sowie die zwingende Unterstellung von sechs Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten unter eine Konformitätsbewertung durch eine externe Konformitätsbewertungsstelle. Zudem werden die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure, Händler) detailliert neu geregelt.

Der Walliser Staatsrat unterstützt die Bestrebungen des Bundes, die Vorgaben mit der EU zu harmonisieren, um den vereinfachten Zugang zum EU-Binnenmarkt zu sichern. Die Gleichwertigkeit der Gesetzgebung ist die Voraussetzung für eine Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA).

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf die besondere Situation des Kantons Wallis hinzuweisen, der eine Vielzahl von industriellen und technologischen KMU beherbergt. Diese Unternehmen – insbesondere aus den Bereichen Pharmaindustrie, Maschinenbau, Medizintechnik und Lebensmittelverarbeitung – sind stark exportorientiert. Für sie ist die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Äquivalenz sowie der bilateralen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (MRA) von zentraler Bedeutung. Diese Rahmenbedingungen sind entscheidend für ihr wirtschaftliches Überleben und ihr weiteres Wachstum im internationalen Wettbewerb.

Der Staatsrat begrüsst die fortschreitende Digitalisierung, insbesondere wenn sie dazu beiträgt, administrative Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass Digitalisierung nur dann einen echten Mehrwert bietet, wenn sie tatsächlich zu einer Reduktion administrativer Hürden führt – was nicht immer der Fall ist. Darüber hinaus stärkt eine effiziente digitale Verwaltung das internationale Image der Schweiz als attraktiver Wirtschaftsstandort und verbessert die Wahrnehmung im Sinne von "ease of doing business".



Durch die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit und die damit verbundene Aktualisierung des MRA werden technische Handelshemmnisse vermieden. Dies ist essenziell für Schweizer Marktteilnehmer, um keine Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten im Ausland zu erleiden. Die gleichwertige Rechtssetzung stellt sicher, dass exportierende Unternehmen dieselben Anforderungen erfüllen müssen, unabhängig davon, ob die Produkte auf dem Schweizer Markt oder auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden. Dies ermöglicht Schweizer Exporteuren substantielle Einsparungen und stärkt deren Konkurrenzfähigkeit.

In diesem Sinne begrüßen wir die Teilrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV), danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin



Monique Albrecht

Kopie an: abps@seco.admin.vs.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Révision totale de l'ordonnance sur les machines : ouverture de la procédure de Consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique. Il soutient la présente révision qui garantit pour les entreprises concernées un accès simplifié au marché intérieur de l'UE.

Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 10 décembre 2025

Au nom du Conseil d'État :



La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



Genève, le 17 décembre 2025

Le Conseil d'Etat

5128-2025

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : révision totale de l'ordonnance sur les machines

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 19 septembre 2025 et vous remercie de l'occasion qui lui est donnée de se prononcer sur la révision de l'ordonnance mentionnée sous objet.

Après un examen attentif du nouveau libellé de l'ordonnance sur les machines (OMach), ainsi que du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil est favorable à l'adoption de celle-ci.

Notre Conseil est en effet conscient de l'importance stratégique de garantir un niveau de sécurité des machines suisses équivalent à celui en vigueur dans l'Union européenne (UE), afin d'assurer aux entreprises suisses un accès facilité à son marché intérieur. Il salue également les améliorations prévues en matière de sécurité des machines, notamment celles visant à couvrir les risques liés aux nouvelles technologies numériques.

En annexe, notre Conseil vous soumet respectueusement ses observations au sujet de certains points techniques qu'il estime pertinents dans le cadre de la procédure de consultation.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Rignetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Annexe mentionnée

Copie à : abps@seco.admin.ch

**Révision totale de l'ordonnance du 2 avril 2008 sur la sécurité des machines
(ordonnance sur les machines, OMach ; RS 819.14)**

Observations et remarques générales du canton de Genève

Article 2 : définitions

L'article 2 OMach stipule que les définitions pertinentes du règlement UE sur les machines sont à comprendre « au sens de la législation suisse sur la sécurité des produits, sur les entraves techniques au commerce et sur l'accréditation ». Ce libellé nous paraît trop vague. Il serait judicieux de préciser les dispositions spécifiques auxquelles se réfère l'article 2 OMach, soit par le biais de notes de bas de page, soit dans l'introduction de l'ordonnance (« vu les articles... ») ou par tout autre moyen adéquat.

Article 4 : conditions de mise sur le marché, de mise à disposition sur le marché et de mise en service

L'article 4 fait référence aux « quasi-machines », avec renvoi à la lettre b) aux exigences en vigueur selon le règlement UE sur les machines. Or, ledit règlement n'exige pas d'évaluation de la conformité pour les quasi-machines.

Article 5 : procédure d'évaluation de la conformité et marquage CE pour les machines et produits connexes

De manière générale, tant l'article 4 que l'article 5 OMach font référence à l'évaluation de la conformité et à ses procédures. Pour une meilleure lecture de l'OMach, il nous paraîtrait judicieux de regrouper, sous le même article, les exigences qui ont trait aux procédures d'évaluations de la conformité et d'indiquer dans un article spécifique les indications relatives au marquage CE.

L'article 5 al. 4 OMach stipule que « L'apposition d'autres indications et numéros d'identification est régie par l'article 24, par. 3 et 4 du règlement UE sur les machines ». Cet article fait référence « au numéro d'identification de l'organisme notifié impliqué dans la procédure d'évaluation de la conformité ». Or, aucun organisme d'évaluation de la conformité accrédité en Suisse ne pourra être « notifié » avant l'adaptation et la mise à jour de l'Accord bilatéral entre la Confédération suisse et la Communauté européenne relatif à la reconnaissance mutuelle en matière d'évaluation de la conformité (ARM). Il conviendrait par conséquent de préciser clairement, en dérogation à l'article 24, par. 3 et 4 du règlement UE sur les machines, qu'un numéro d'identification d'un organisme d'accréditation suisse est autorisé en Suisse.

Article 6 : exigences relatives aux organismes d'évaluation de la conformité et aux autorités de désignation

Qu'en est-il de la référence manquante à l'article 30 du règlement UE sur les machines ? Il conviendrait de reprendre la teneur de l'article 4 al. 1 bis de la présente OMach (« ...et remplir les exigences fixées à l'article 30 du règlement de l'UE sur les machines ») et d'étoffer l'article en indiquant notamment les obligations opérationnelles des organismes notifiés (art. 38 du règlement UE sur les machines) et autres références pertinentes en la matière.

Par ailleurs, comme indiqué précédemment, il devrait être spécifiquement indiqué qu'en dérogation au règlement UE sur les machines, le numéro d'identification de l'organisme accrédité suisse – en lieu et place de l'organisme notifié – est également valable en Suisse.

Article 13 : entrée en vigueur

Le règlement UE sur les machines entrera en vigueur, de manière globale et définitive, le 20 janvier 2027. Cette même date est proposée pour l'entrée en vigueur de l'OMach révisée. Or, certains articles du règlement UE sur les machines sont déjà applicables dans l'UE (cf. article 54 du règlement UE sur les machines), notamment les articles relatifs au chapitre V, intitulé « notification des organismes d'évaluation de la conformité ». Ainsi, depuis janvier 2024, une notification des organismes d'évaluation de la conformité est possible au sein de l'UE ce qui permet à ces organismes de réaliser des évaluations de la conformité conformément aux procédures d'évaluation de la conformité prévues aux annexes VII, IX et X (cf. article 38 du règlement européen sur les machines).

L'OMach a déjà été partiellement révisée en janvier 2024, avec l'introduction de l'article 4 al.1 bis OMach qui demande aux organismes suisses d'évaluation de la conformité « de remplir les exigences fixées par l'art. 30 du règlement européen ». Il n'en demeure pas moins qu'au niveau suisse, les organismes d'évaluation de la conformité qui répondent aux critères de l'article 4 al.1 bis OMach ne pourront « réaliser des évaluations de la conformité conformément aux procédures d'évaluation de la conformité prévue aux annexes VII, IX et X du règlement européen » qu'en janvier 2027, alors que leurs homologues européens peuvent déjà le faire. Il conviendrait d'avancer la date de la mise en vigueur du chapitre V du règlement européen avant le 20 janvier 2027, afin que les organismes d'évaluation de la conformité en Suisse ne soient pas désavantagés par rapport à ceux de l'UE.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche – DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel : abps@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 18 novembre 2025

Consultation concernant la révision totale de l'ordonnance sur les machines (OMach)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 19 septembre 2025, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement jurassien en a pris connaissance avec attention et se détermine comme il suit.

Le Gouvernement approuve sans réserve la révision proposée qui pérennise la transposition en droit suisse du droit européen en matière de sécurité des machines. Cette approche pragmatique permet de conserver un accès facilité au marché européen pour nos fabricants de machines, sans complication normative ou administrative, tout en assurant un niveau élevé de sécurité au travail.

En vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Produktesicherheit

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin

Par courrier électronique :
abps@seco.admin.ch

Berne, le 18 décembre 2025

Révision totale de l'ordonnance sur les machines (OMach)

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Madame, Monsieur,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse s'oppose à la révision totale de l'ordonnance sur les machines (OMach). Le projet mis en consultation permettrait à la Commission européenne d'influencer indirectement notre ordre juridique interne. En outre, certaines entreprises devraient supporter des coûts supplémentaires sur le court terme, ce qui affaiblirait les PME à la santé financière plus fragile. Le rapport indique en effet qu'aucune distinction n'est effectuée entre les PME et les grandes entreprises. Enfin, la question des ressources publiques supplémentaires n'est pas clarifiée de façon satisfaisante et fait donc peser un risque sur les finances publiques.

Le 14 juin 2023, l'UE a adopté le règlement (UE) 2023/1230 relatif aux machines, applicable dès le 20 janvier 2027. Il encadre la mise sur le marché, la mise à disposition et la mise en service des machines, produits connexes et quasi-machines dans l'UE. En Suisse, l'OMach fixe les conditions de mise sur le marché des machines. Le projet vise à remplacer, dans le droit suisse, la directive 2006/42/CE par ce nouveau règlement, afin d'assurer un niveau de sécurité équivalent à celui de l'UE et de permettre la mise à jour de l'ARM dans ce domaine.

Bien que l'UDC partage la préoccupation de cette consultation, à savoir la sécurité des machines, elle rejette ce projet. Premièrement, il est cité explicitement dans le rapport explicatif que l'article 11 prévoit que le DEFR « adapte le renvoi » des décisions de la Commission européenne si celle-ci venait à modifier les annexes I et II. Du point de vue de l'UDC, cela est inacceptable car cela permettrait indirectement à la Commission européenne d'influencer notre ordre juridique, ce qui représente un changement important.

Deuxièmement, le rapport indique que le règlement européen sur les machines « n'établit pas de distinction entre les grandes entreprises et les PME ». Pour l'UDC, ce point est également problématique. Imposer ces mesures de manière uniforme présente un risque pour les entreprises, en particulier les PME financièrement plus fragiles. Le rapport souligne d'ailleurs

que les entreprises devront assumer les coûts liés aux nouvelles exigences essentielles de sécurité et de santé, notamment l'intégration de nouveaux composants de sécurité et l'adaptation des procédures d'évaluation de la conformité.

Enfin, le point 4.1 prévoit des coûts et une charge de travail pour la Confédération, qui devrait former des spécialistes et instaurer une nouvelle procédure de surveillance du marché. Au-delà du caractère frappant de l'impact que de nouvelles réglementations européennes pourraient avoir sur notre pays, la question du financement n'est pas traitée de manière satisfaisante et fait peser un risque réel sur les ressources publiques.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marcel Dettling

Conseiller national



Henrique Schneider



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Produktesicherheit

**Gesamtschweizerische Dachverbände der
Gemeinden, Städte und Berggebiete /
associations faîtières des communes, des
villes et des régions de montagne qui
œuvrent au niveau national / associazioni
mantello nazionali dei Comuni delle città e
delle regioni di montagna**

Von: Mügglar Silvan <Silvan.Mueggler@chgemeinden.ch>

Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2025 15:00

An: _SECO-ABPS Produktesicherheit <abps@seco.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung Totalrevision der Maschinenverordnung: Keine Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Mügglar

Schweizerischer Gemeindeverband

Ökonom, Fachverantwortlicher Wirtschaft & Finanzen sowie Digitalisierung

Holzikofenweg 8

Postfach

3001 Bern

T: 031 380 70 06

silvan.mueggler@chgemeinden.ch

<http://www.chgemeinden.ch>



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der [Schweizerische Gemeindeverband](http://www.chgemeinden.ch) vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der «Schweizer Gemeinde» - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Produktesicherheit

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

Per Mail (abps@seco.admin.ch)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr Sven Sauthoff
3003 Bern

17. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Maschinenverordnung

Sehr geehrter Herr Sauthoff,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. September 2025 und danken Ihnen für die Einladung, uns zur Vorlage zur Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV) zu äussern. Nachdem wir uns mit unseren Mitgliedern konsultiert haben, können wir uns wie folgt vernehmen lassen:

Die Totalrevision der MaschV und die damit verbundene Umsetzung der EU-Maschinenverordnung in der Schweiz wird von uns und unseren Mitgliedern insgesamt begrüsst. Durch die angewandte Verweistechnik wird sie von den betroffenen Sektoren als einfach und praxistauglich beurteilt. Dadurch können Schweizer Unternehmen, Behörden und Gerichte sich am Text der EU-Maschinenverordnung und den zugehörigen Auslegungsunterlagen orientieren – etwa dem künftigen Leitfaden zur Anwendung der EU-Maschinenverordnung.

Besonders begrüssen unsere Mitglieder, dass die revidierte MaschV kurz und übersichtlich ausgefallen ist.

Für die weiteren Details verweisen wir auf die Stellungnahme von Swissmem, die wir inhaltlich unterstützen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



François Baur
Head of European Affairs



Rudolf Minsch
Leiter Wirtschaftspolitik & Aussenwirtschaft,
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenstrasse 36
3003 Bern
abps@seco.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2025 sgV-KI/mm

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. September 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Totalrevision der Maschinenverordnung zu äussern. Mit der derzeitigen Maschinenverordnung wird die Richtlinie 2006/42/EG (EU-Maschinenrichtlinie) in der Schweiz äquivalent umgesetzt, indem die Maschinenverordnung auf die EU-Maschinenrichtlinie verweist. Dies ermöglicht ein gleichwertiges Sicherheitsniveau in der Schweiz und der EU und bildet zudem Grundlage für einen erleichterten Marktzugang zum EU-Binnenmarkt im Bereich der Maschinen. Per 20. Januar 2027 wird die neue Verordnung (EU) 2023/1230 (EU-Maschinenverordnung) in der EU Anwendung finden. Mit der vorliegenden Totalrevision der schweizerischen Maschinenverordnung wird die EU-Maschinenverordnung gleichwertig ins Schweizer Recht umgesetzt. Es soll erreicht werden, dass das Schutzniveau im Bereich der Maschinen demjenigen der EU entspricht.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt den Verordnungsentwurf.

Eine inhaltliche Übereinstimmung der schweizerischen und der europäischen Regeln ist wichtig, damit kostenintensive Produktanpassungen vermieden werden und ein ungehinderter Warenverkehr gewährleistet werden kann. Der sgV verweist auf folgenden Punkt:

Art. 4, lit. a Ziffer 1: In der EU-Maschinenverordnung ist von «Sicherheit und Gesundheit von Personen» die Rede, während der Entwurf der MaschV den Begriff «die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen» verwendet. Diese Differenz wirft Fragen auf und eröffnet einen unnötigen Interpretationsspielraum. Auch wenn der Begriff Menschen klarstellt, dass natürliche und nicht juristische Personen gemeint sind, überwiegt aus Sicht des sgV der Nachteil, dass dadurch zusätzlicher Auslegungsspielraum entsteht. Ein Interpretationsspielraum ist zu vermeiden.

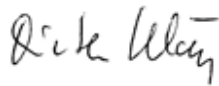
Zudem ist wichtig, dass zu jedem Zeitpunkt gewährleistet bleibt, dass die Schweizer Konformitätsbewertungsstellen Zertifizierungen für den Schweizer Markt vornehmen können und diese in der Schweiz anerkannt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Von: Verband <verband@arbeitgeber.ch>

Gesendet: Donnerstag, 2. Oktober 2025 15:31

An: _SECO-AB-GEKO <ab-geko@seco.admin.ch>

Betreff: AW: Eröffnung der Vernehmlassung: Revision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14) - Vernehmlassung 2025/44

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Isabelle Pantò

Isabelle Pantò-Herrnberger
Assistentin

Schweizerischer
Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
Postfach, 8032 Zürich

D: +41 44 421 17 42

arbeitgeber.ch | [LinkedIn](#) | [X](#)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per Mail an:
abps@seco.admin.ch

Bern, 25. November 2025

Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) bezieht dazu gerne wie folgt Stellung.

Der SGB begrüsst die Totalrevision der MaschV, um die Aktualisierung des MRA zu ermöglichen. Mit der vorgeschlagenen Totalrevision der Maschinenverordnung soll das Schweizer Recht an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Die Revision bildet die Grundlage für die Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Das Abkommen ist Teil der bilateralen Verträge mit der EU und ermöglicht den Firmen einen erleichterten Zugang zum EU-Binnenmarkt, indem Marktzulassungen der Schweiz auch in der EU anerkannt werden. Die Revision wird notwendig, weil die Europäische Union ihrerseits die Verordnung 2023/1230 über Maschinen (EU-Maschinenverordnung) verabschiedet hat, welche die bisherige Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ersetzen wird. Mit der Revision der Schweizer Maschinenverordnung wird sichergestellt, dass die Schweiz im Bereich der Maschinen über ein gleichwertiges Sicherheitsniveau wie die EU verfügt. Unter anderem besteht nach der neuen MaschV die Pflicht des Bezugs externer Konformitätsbewertungsstellen in sechs Kategorien von Maschinen oder vergleichbaren Produkten.

Mit der vorgeschlagenen Totalrevision wird die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmenden und Verbraucher:innen beim Umgang mit Maschinen verbessert. Denn insbesondere die technologische Entwicklung und neue Technologien stellen die Sicherheit von Maschinen sowohl an den Arbeitsplätzen als auch im privaten Bereich vor Herausforderungen. Die neue EU-Maschinenverordnung enthält umfassende Regelungen zur Maschinensicherheit, die auch Software sowie den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) einschliessen. So ist etwa für Maschinen und Sicherheitsbauteile, die mithilfe von KI Sicherheitsfunktionen gewährleisten, der zwingende Bezug einer externen Konformitätsbewertungsstelle vorgesehen. Mit der MaschV werden die neuen Technologien und damit einhergehende Risiken auch in der Schweiz erfasst, um die Sicherheit und die

Gesundheit von Arbeitnehmer:innen und Verbraucher:innen nachhaltig zu schützen. Dies ist aus Sicht des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit entscheidend.

Aber auch für exportierende Unternehmen bringt die Totalrevision den Vorteil, dass für sie einheitliche Anforderungen gelten, unabhängig davon, ob die Produkte in der Schweiz oder in der EU auf den Markt gebracht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass in der Schweiz ansässige Unternehmen keine zusätzliche Zertifizierung durchführen müssen, wenn sie in die EU exportieren. Dies reduziert Kosten für Schweizer Unternehmen. Davon können auch deren Arbeitnehmende profitieren.

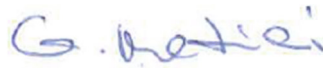
Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Produktesicherheit

Verbände der Maschinenindustrie / associations de l'industrie des machines / associazioni dell'industria meccanica

Per Mail (abps@seco.admin.ch)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr Sven Sauthoff
3003 Bern

Wirtschaftspolitik

Urs Meier

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 10

u.meier@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 18. Dezember 2025

Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV): Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Sauthoff

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. September 2025 und danken dem Bundesrat und Ihnen für die Einladung, uns zur Vorlage zur Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV) zu äussern. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. Rund 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

1. Allgemeine Beurteilung

Aus Sicht der Schweizer Hersteller von Produkten, die in den Anwendungsbereich der EU-Maschinenverordnung fallen, ist eine inhaltliche Übereinstimmung der schweizerischen und der europäischen Regelwerke von zentraler Bedeutung. Nur so lassen sich kostenintensive Produkthanpassungen (ohne entsprechenden Sicherheitsgewinn) für Lieferungen in den jeweiligen Rechtsraum vermeiden und ein ungehinderter Warenverkehr gewährleisten.

Die Totalrevision der MaschV und die damit verbundene Umsetzung der EU-Maschinenverordnung in der Schweiz wird als insgesamt sehr gelungen beurteilt. Die Vorlage nutzt die bewährte Verweisteknik und erweist sich dadurch als einfach und praxistauglich. Dies ermöglicht es Unternehmen, Behörden und Gerichten, sich unmittelbar am Text der EU-Maschinenverordnung zu halten sowie sich an den zugehörigen Auslegungsunterlagen – etwa dem künftigen Leitfaden zur Anwendung der EU-Maschinenverordnung – zu orientieren.

Ausserdem kann festgehalten werden, dass auch die bewährten Regelungen von Art. 6 ff. der PrSV beibehalten worden sind.

Im Ergebnis begrüssen wir, dass die revidierte MaschV kurz und übersichtlich ausgefallen ist.

2. Anmerkungen

Insofern möchten wir lediglich die folgenden Anmerkungen anbringen:

- Art. 4, lit. a Ziffer 1: In der EU-Maschinenverordnung ist von «Sicherheit und Gesundheit von Personen» die Rede, während der Entwurf der MaschV den Begriff «die Sicherheit und die Gesundheit von Menschen» verwendet. Diese Differenz wirft Fragen auf und eröffnet einen unnötigen Interpretationsspielraum. Auch wenn der Begriff Menschen klarstellt, dass natürliche und nicht juristische Personen gemeint sind, überwiegt aus unserer Sicht der Nachteil, dass dadurch zusätzlicher Auslegungsspielraum entsteht. Entscheidend ist daher für uns, einen solchen Interpretationsspielraum zu vermeiden.
- Art. 4, lit. b: Lediglich der Übersichtlichkeit halber empfehlen wir, in der Aufzählung nicht von «Artikeln» zu sprechen, sondern jeweils «Artikel» vor die Ziffer zu setzen (nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 25 Absätze 1 bis 4 ...).

Ferner ist aus unserer Sicht für den Schweizer Binnenmarkt wichtig, dass zu jedem Zeitpunkt gewährleistet bleibt, dass die Schweizer Konformitätsbewertungsstellen Zertifizierungen für den Schweizer Markt vornehmen können und diese in der Schweiz anerkannt werden. Wir gehen davon aus, dass dies mit der totalrevidierten MaschV gewährleistet bleibt.

3. Schlussfolgerungen

Der Zugang von Schweizer Unternehmen zum europäischen Binnenmarkt muss gesichert bleiben. Dafür ist es entscheidend, die notwendigen Voraussetzungen für eine Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) zu schaffen und damit den Zugang zu unserem wichtigsten Wirtschaftspartner zu wahren. Voraussetzung dafür ist eine enge Angleichung des schweizerischen an das europäische Maschinenrecht. Wir unterstützen daher ausdrücklich das Ziel des Bundesrats, gleichwertige Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen sicherzustellen und auf spezifische Schweizer Sonderlösungen (Swiss Finish) zu verzichten.

Folglich begrüssen wir den Entwurf der Totalrevision der MaschV und würdigen die zeitgerechte sowie sorgfältige Umsetzungsarbeit, die wir vollumfänglich unterstützen.

Wir gehen davon aus, dass die Vorlage in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung stossen wird und erwarten, dass im Rahmen des MRA mit der EU die Gleichwertigkeit anerkannt wird.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



RA Urs Meier
Ressortleiter Recht



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Produktesicherheit

mandatierte Kontrollorgane im Bereich der Maschinen / organes de contrôle mandatés dans le domaine des machines / organi di controllo incaricati nel settore delle macchine

Bern, 17. Dezember 2025

Absender	Marktüberwachung Produktesicherheit
Telefon	031 390 22 22
E-Mail	prsg@bfu.ch

Vernehmlassungsantwort

Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV)

Anpassung der Produktesicherheit an den technologischen Wandel

Die BFU begrüsst, dass die Vorschriften für die Sicherheit von Maschinen dem technologischen Wandel angepasst werden. Sie erachtet den vorliegenden Entwurf als zweckmässig und begrüsst die Übernahme der neuen Vorschriften in der Schweiz.

Neue Technologien wie Robotik und künstliche Intelligenz haben die Eigenschaften einer Vielzahl von Maschinen verändert und damit auch neue Herausforderungen für die Sicherheit geschaffen. Die ab dem 20. Januar 2027 in der EU geltende Maschinenverordnung soll diesen neuen Sicherheitsrisiken Rechnung tragen. Im Interesse der Sicherheit und als vom SECO beauftragte Marktüberwachungsbehörde begrüsst die BFU die Übernahme dieser neuen Vorschriften in der Schweiz.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Produktesicherheit

weitere Organisationen / autres organisations / altre organizzazioni



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Departement WBF
Ressort Produktesicherheit
Herr Sven Sauthoff
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern
abps@seco.admin.ch

Peter Müller
p.mueller@sibe.ch
D +41 41 226 60 88

Renato Walker
r.walker@sibe.ch
D +41 41 226 60 81

Luzern, 9. Dezember 2025

Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz* (NB 1247)

Stellungnahme zu Totalrevision der Maschinenverordnung (CH) Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Sauthoff,
sehr geehrte Frau Zilio

Für die Information über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Totalrevision der Maschinenverordnung vom 19. September 2025 danken wir bestens.

Wir haben den Verordnungsentwurf und die Vernehmlassungsunterlagen im Detail studiert und erlauben uns, als akkreditierte Zertifizierungsstelle SIBE Schweiz (NB 1247) dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

Verordnungsentwurf MaschV

Bemerkung zu Artikel 1

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt nach der Verordnung (EU) 2023/1230³ über Maschinen (EU-Maschinenverordnung) für Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen:

- a. die Sicherheits- und die Gesundheitsschutzanforderungen an die Konstruktion und den Bau;
- b. das Inverkehrbringen, die spätere Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme;
- c. die Marktüberwachung.

² Der **Geltungsbereich** richtet sich nach Artikel 2 der EU-Maschinenverordnung. Artikel 9 der genannten Verordnung gilt sinngemäss.



Accreditation SCESp 0046
Notified Body 1247



Der Begriff Geltungsbereich deckt sich nicht mit Artikel 2 der EU-Maschinenverordnung. Der Abschnitt 2 müsste nach unserem Ermessen wie folgt lauten.

² *Der **Anwendungsbereich** richtet sich nach Artikel 2 der EU-Maschinenverordnung. Artikel 9 der genannten Verordnung gilt sinngemäss.*

Bemerkung zu Artikel 2

Art. 2 Begriffe

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der EU-Maschinenverordnung⁴. Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Nummern 24, 26, 27, 30 und 31 der genannten Verordnung sind gemäss der **schweizerischen Gesetzgebung über Produktsicherheit, technische Handelshemmnisse und Akkreditierung** zu verstehen. Zudem gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen der EU-Maschinenverordnung und der vorliegenden Verordnung nach Anhang 1.

Die Verweise auf die schweizerische Gesetzgebung sind unklar. Es fehlen die genauen Bezeichnungen der Bestimmungen. Die Erläuterungen könnten als Fussnote festgehalten oder im einleitenden Teil bei «in Ausführung des Bundesgesetzes...» aufgeführt werden.

Bemerkung zu Artikel 5

Absatz 3

² Maschinen und dazugehörige Produkte, die unter die Kategorien nach Anhang I Teil B der EU-Maschinenverordnung fallen, unterliegen den Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 25 Absatz 3 der genannten Verordnung.

³ Für die **Konformitätsbewertung** von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen gelten die Artikel 6 Absatz 1, 20 Absätze 1, 6 und 9, 21, 22 und 25 Absätze 1 bis 4 der EU-Maschinenverordnung.

⁴ Die Pflicht, die CE-Kennzeichnung anzubringen, gilt nicht. Sofern die CE-Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht ist, kann sie belassen werden. Für das Anbringen weiterer Angaben und Kennzeichen gilt Artikel 24 Absätze 3 und 4 der EU-Maschinenverordnung.

In der EU-Maschinenverordnung wird keine Konformitätsbewertung für unvollständige Maschinen verlangt. Im Artikel 11, Absatz 4 muss der Hersteller durch geeignete Verfahren die Konformität gewährleisten.

Diesem Aspekt ist im Artikel 5 der Maschinenverordnung Rechnung zu tragen.

Absatz 4

² Maschinen und dazugehörige Produkte, die unter die Kategorien nach Anhang I Teil B der EU-Maschinenverordnung fallen, unterliegen den Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 25 Absatz 3 der genannten Verordnung.

³ Für die Konformitätsbewertung von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen gelten die Artikel 6 Absatz 1, 20 Absätze 1, 6 und 9, 21, 22 und 25 Absätze 1 bis 4 der EU-Maschinenverordnung.

⁴ Die Pflicht, die CE-Kennzeichnung anzubringen, gilt nicht. Sofern die CE-Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht ist, kann sie belassen werden. **Für das Anbringen weiterer Angaben und Kennzeichen gilt Artikel 24 Absätze 3 und 4 der EU-Maschinenverordnung.**

In Artikel 24, Absätze 3 und 4 werden die notifizierten Stellen erwähnt. Es ist wichtig, dass die Kennnummern der akkreditierten Stellen in der Schweiz ebenfalls Gültigkeit haben.

Nach unserem Ermessen müsste der Absatz 4 angepasst werden, dass in Abweichung von Artikel 23, Absatz 3 der EU-Maschinenverordnung auch schweizerische Konformitätsbewertungsstellen ihre Akkreditierungsnummer an Maschinen anbringen dürfen.

Bemerkung zu Artikel 6

Art. 6 Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen und Bezeichnungsbehörden

¹ Die Konformitätsbewertungsstellen müssen für den betreffenden Fachbereich:

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁹ akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt sein.

² Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen und zum Entzug der Bezeichnung, die Rechte und Pflichten der bezeichneten Stellen sowie die Anforderungen an die Bezeichnungsbehörden richten sich nach dem 3. Kapitel (Art. 24–34c) der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung.

Nach unserem Ermessen fehlt die Anforderung, dass Konformitätsbewertungsstellen den Artikel 30 der EU-Maschinenverordnung erfüllen müssen.

Konformitätsbewertungsstellen, die Konformitätsbewertungen nach der Verordnung (EU) 2023/123019 (EU-Maschinenverordnung) durchführen, müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung akkreditiert sein und die Voraussetzungen nach Artikel 30 der EU-Maschinenverordnung erfüllen.

Absatz 2

Art. 6 Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen und Bezeichnungsbehörden

¹ Die Konformitätsbewertungsstellen müssen für den betreffenden Fachbereich:

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁹ akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt sein.

² Die **Voraussetzungen und das Verfahren** zur Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen und zum Entzug der Bezeichnung, die Rechte und Pflichten der bezeichneten Stellen sowie die Anforderungen an die Bezeichnungsbehörden richten sich nach dem 3. Kapitel (Art. 24–34c) der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung.

Nach unserem Ermessen muss in der Schweiz auch eine akkreditierte Stelle akzeptiert werden. Die Hinweise zur EU-Maschinenverordnung fehlen. So könnte der Absatz 2 wie folgt ergänzt werden.

Bezüglich des Verfahrens zur Notifizierung bzw. der Tätigkeit notifizierter Stellen sind die Artikel 33 bis 41 der EU-Maschinenverordnung zu beachten. Abweichend von der EU-Maschinenverordnung hat in der Schweiz auch die Kennnummer der akkreditierten Stelle anstelle der notifizierten Stelle Gültigkeit.

Bemerkung zu Artikel 8

Absatz 1

Art. 8 Bezeichnung technischer Normen und Übernahme gemeinsamer Spezifikationen

Die Bezeichnung technischer Normen und die Übernahme gemeinsamer Spezifikationen richten sich nach **Artikel 6 PrSG**. Zuständige Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 PrSG ist das Staatssekretariat für Wirtschaft.

Die EU-Maschinenverordnung verweist mit dem Artikel 31 auf das Amtsblatt der Europäischen Union. Aus diesem Grund soll auch die Maschinenverordnung auf dieselbe Quelle verweisen.



Nach unserem Ermessen würde das technische Handelshemmnis (THG) nicht erfüllt. Der Artikel 8, Absatz 1 ist entsprechend anzupassen.

Bemerkung zu Artikel 12

Art. 12 Übergangsbestimmungen

¹ Produkte, die vor dem 20. Januar 2027 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht wurden, dürfen ab dem 20. Januar 2027 weiterhin auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden.

² Baumusterprüfbescheinigungen und Zulassungen, die nach bisherigem Recht ausgestellt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Gerne verweisen wir auf folgenden «Recommendation for Use».

RfU: CNB/M/00.518 Rev 01

Validity of EU type-examination certificates in relation to Machinery Regulation (EU) 2023/1230

EU-Baumusterprüfbescheinigungen nach Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen dürfen vor dem 20. Januar 2027 erstellt werden. Der Artikel 12 ist unter Berücksichtigung des RfU CNB/M/00.518 Rev 01 anzupassen.

Bemerkung zu Artikel 13

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **20. Januar 2027** in Kraft.

Das Inkrafttreten entspricht nicht der EU-Maschinenverordnung Artikel 54 und deren Berichtigung vom 4. Juli 2023. Einzelne Artikel sind schon früher als 20. Januar 2027 in Kraft getreten. Nach unserem Ermessen ist der Artikel 13 wie folgt anzupassen.

Diese Verordnung tritt am 20 Januar 2027 in Kraft.

Die folgenden Artikel nach EU-Maschinenverordnung gelten jedoch ab folgenden Zeitpunkten:

- a) Artikel 26 bis 42 ab dem 20. Januar 2024;*
- b) Artikel 50 Absatz 1 ab dem 20. Oktober 2023;*
- c) Artikel 6 Absatz 7, Artikel 48 und Artikel 52 ab dem 20. Juli 2023;*
- d) Artikel 6 Absätze 2 bis 6 und 11 sowie Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 3 ab dem 20. Juli 2024.*

Bemerkung zum Anhang I, Artikel 2

Einführer	Importeur
Notifizierende Behörde	Bezeichnungsbehörde
Notifizierte Stelle	Konformitätsbewertungsstelle
EU-Erklärung	Erklärung

Nach unserem Ermessen ist der Ausdruck «Kennnummer» in der Tabelle zu ergänzen und wie folgt auszuführen.

EU

Kennnummer der notifizierten Stelle

CH

*Kennnummer der notifizierten Stelle oder
Akkreditierungsnummer der Konformitäts-
bewertungsstelle*



Unsere Kernanliegen als Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*

Ausnahmeregelung

Die Volksabstimmung über die Bilateralen III, sprich die Weiterführung der bilateralen Verträge im Maschinensektor, ist aus terminlicher Sicht noch nicht abschätzbar. Mit Sicherheit kommt die Abstimmung später als 20. Januar 2027 vors Volk.

Es ist uns als Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz* ein grosses Anliegen, dass für die Zeit zwischen dem 20. Januar 2027 und der Volksabstimmung eine Ausnahmeregelung über die gesetzliche Akzeptanz der schweizerischen Akkreditierung im Binnenmarkt festgehalten wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wir nicht mal in der Lage sein werden, Baumusterprüfungen für Maschinen auf dem Schweizer Markt anzubieten respektive auszuführen.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen.
Sollten sich Fragen oder Unklarheiten ergeben, so bitten wir um Ihre Kontaktaufnahme.

NSBIV AG

Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz* (NB 1247)

Renato Walker

Leiter Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*

Peter Müller

CEO NSBIV AG

Kopien an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Sachbearbeiterin
Frau Stefanie Baumgartner
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS
Leitender Begutachter
Herr Paolo di Francia
CH-3003 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr Sven Sauthoff
3003 Bern

per E-Mail an: abps@seco.admin.ch

Zürich, 16. Dezember 2025

Totalrevision der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV): Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Sauthoff

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. September 2025 und danken Ihnen für die Einladung, uns zur Vorlage zur Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV) zu äussern. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Die ZHK vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'200 Unternehmen mit über 200'000 Angestellten aus den Kantonen Zürich, Zug und Schaffhausen. Sie setzt sich seit 150 Jahren für liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Die Zürcher MEM-Industrie stellt mit knapp 45'000 Vollzeitäquivalenten mehr als 5 Prozent aller Vollzeitstellen im Kanton Zürich, und trägt fast ebenso viel zur Wertschöpfung im Kanton bei (4.8 Prozent). Die MEM-Industrie ist ein vielseitiger und innovativer Sektor, der in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Damit nimmt er auch in der zürcherischen Volkswirtschaft eine wichtige Stellung ein.

1. Allgemeine Beurteilung

Aus Sicht der Zürcher Hersteller von Produkten, die in den Anwendungsbereich der EU-Maschinenverordnung fallen, ist eine inhaltliche Übereinstimmung der schweizerischen und der europäischen Regelwerke von zentraler Bedeutung. Nur so lassen sich kostenintensive Produktanpassungen (ohne entsprechenden Sicherheitsgewinn) für Lieferungen in den jeweiligen Rechtsraum vermeiden und ein ungehinderter Warenverkehr gewährleisten.

Die Totalrevision der MaschV und die damit verbundene Umsetzung der EU-Maschinenverordnung in der Schweiz wird als insgesamt sehr gelungen beurteilt. Die Vorlage nutzt die bewährte Verweisteknik und erweist sich dadurch als einfach und praxistauglich. Dies ermöglicht es Unternehmen, Behörden und Gerichten, sich unmittelbar am Text der EU-Maschinenverordnung zu halten sowie sich an den zugehörigen Auslegungsunterlagen – etwa dem künftigen Leitfaden zur Anwendung der EU-Maschinenverordnung – zu orientieren.

Ausserdem kann festgehalten werden, dass auch die bewährten Regelungen von Art. 6 ff. der PrSV beibehalten worden sind.

Im Ergebnis begrüssen wir, dass die revidierte MaschV kurz und übersichtlich ausgefallen ist.

2. Anmerkungen

Für den Schweizer Binnenmarkt ist es aus unserer Sicht wichtig, dass zu jeder Zeit gewährleistet bleibt, dass die Schweizer Konformitätsbewertungsstellen Zertifizierungen für den Schweizer Markt vornehmen können und diese in der Schweiz anerkannt werden.

3. Schlussfolgerungen

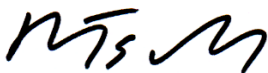
Der Zugang von Schweizer Unternehmen zum europäischen Binnenmarkt muss gesichert bleiben. Dafür ist es entscheidend, die notwendigen Voraussetzungen für eine Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) zu schaffen und damit den Zugang zu unserem wichtigsten Wirtschaftspartner zu wahren. Voraussetzung dafür ist eine enge Angleichung des schweizerischen an das europäische Maschinenrecht. Wir unterstützen daher ausdrücklich das Ziel des Bundesrats, gleichwertige Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen sicherzustellen und auf spezifische Schweizer Sonderlösungen (Swiss Finish) zu verzichten.

Folglich begrüssen wir den Entwurf der Totalrevision der MaschV und würdigen die zeitgerechte sowie sorgfältige Umsetzungsarbeit, die wir vollumfänglich unterstützen.

Wir gehen davon aus, dass die Vorlage in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung stossen wird und erwarten, dass im Rahmen des MRA mit der EU die Gleichwertigkeit anerkannt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Raphaël Tschanz
Direktor

Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Als PDF und Word per E-Mail an: abps@seco.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

17.12.2025

Stellungnahme zur Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu oben erwähnter Vorlage Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 20% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Bauenschweiz begrüsst die gegenseitige Anerkennung, die Modernisierung, die Einbettung der Digitalisierung und den damit gleichen Standard in der Schweiz wie in Europa. Wir nehmen aufgrund des sehr beschränkten Handlungsspielraums im Nachvollzug nicht im Detail Stellung zur Vorlage. Zudem sind einige der neuen rechtlichen Formulierungen bereits in der Praxis verankert. In der vorliegenden Rückmeldung konzentrieren wir uns daher auf eine Einschätzung der Auswirkungen auf die Bauwirtschaft.

Während klassische Handwerksbetriebe ohne eigene Maschinenproduktion von diesen Änderungen kaum betroffen sind, ist die Bedeutung für Unternehmen mit Vorfertigung oder Automatisierung hoch, da neue Sicherheits-, Cyber- und Dokumentationspflichten greifen. Weiter sind die Auswirkungen bei den sicherheitsrelevanten «wesentlichen Veränderungen», zum Beispiel bei der Software von Rolltreppen, noch offen. Eine mögliche Folge ist, dass Händler und Installateure als Hersteller gelten, ohne über die dafür notwendigen Voraussetzungen und das entsprechende Fachwissen zu verfügen. Dies hängt jedoch stark von der Umsetzung/Auslegung der beiden Begriffe «sicherheitsrelevant» und «wesentliche Veränderung» ab. Mit dem vom Bundesrat beabsichtigten Inkrafttreten per 20. Januar 2027 stellt die Umstellung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen der Bauwirtschaft eine grosse Herausforderung dar. **Bauenschweiz beantragt aus diesem Grund eine längere Übergangsfrist.**

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz

Ständerat Hans Wicki
Präsident

Cristina Schaffner
Direktorin

SWISS TEXTILES
Textilverband Schweiz
Fédération textile suisse
Swiss textile federation
Beethovenstrasse 20
Postfach, 8022 Zürich
T +41 44 289 79 79
info@swisstextiles.ch
www.swisstextiles.ch

**SWISS
TEXTILES**
**INNOVATIVE
TEXTILES**
**UNIQUE
TEXTILES**
**SUSTAINABLE
TEXTILES**
**CREATIVE
TEXTILES**

Per E-Mail an abps@seco.admin.ch

Zürich, 17. Dezember 2025

VERNEHMLASSUNGSANTWORT «TOTALREVISION DER MASCHINENVERORDNUNG (MASCHV)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung «Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV)». Gerne nimmt Swiss Textiles zu diesem Thema Stellung.

Swiss Textiles ist der Verband der schweizerischen Textil- und Bekleidungsbranche. Wir vertreten die Interessen von rund 260 Firmen. Diese operieren entlang der textilen Wertschöpfungskette in Nischenmärkten und bilden gemeinsam ein globales Kompetenzzentrum für textile Lösungen. Textil ist das Material der Zukunft. Es wird lang nicht nur im Bekleidungs- oder Heimtextilbereich eingesetzt, sondern kommt zunehmend in der Medizin, der Architektur oder der Transportindustrie zum Einsatz. Zu dieser Wertschöpfungskette gehören auch Hersteller von Textilmaschinen, welche direkt von der Maschinenverordnung betroffen sind.

Die Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche ist eng in einen grenzübergreifenden Cluster eingebunden, welcher auch die Hersteller von Textilmaschinen umschliesst. Die EU ist der wichtigste Markt für unsere Branche und eine Koordination unter dem MRA ist unseres Erachtens zielführend, um die Konkurrenzfähigkeit zu gewährleisten. Damit dies auch in Zukunft weiterhin möglich ist, begrünnen wir die vorgeschlagene Totalrevision der Maschinenverordnung ausdrücklich. Die darin angedachte Verweistchnik bietet die unkomplizierte und praxisnahe Möglichkeit, sowohl in der Schweiz wie auch in der EU die entsprechenden Vorgaben zu erfüllen, ohne dass ressourcenintensive Anpassungen ohne Zusatznutzen fällig werden.

Durch die Revision wird die gesetzliche Grundlage gegeben, damit bei einer Annahme der Bilateralen III das Maschinenkapitel des MRA von beiden Parteien so rasch, wie möglich als gleichwertig anerkannt und so eine Ungleichbehandlung verhindert wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Björn Von der Crone
Wirtschaftspolitik, Marktzugang
Bjoern.vondercrone@swisstextiles.ch



Peter Flückiger
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
abps@seco.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 18. Dezember 2025

Betrifft Vernehmlassung zur Totalrevision der Maschinenver-
ordnung (MaschV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV) Stellung nehmen zu können.

Die Suva ist als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung. Sie ist eine wichtige Akteurin in den Bereichen Prävention, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und damit ein wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Seit 1993 ist sie zudem eine akkreditierte und notifizierte Zertifizierungsstelle für die sicherheitstechnische Konformitätsbewertung von Maschinen gemäss MaschV.

Wir begrüssen, dass mit der Totalrevision der MaschV die EU-Maschinenverordnung gleichwertig ins Schweizer Recht übernommen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass das Schutzniveau im Maschinenbereich demjenigen der EU entspricht, technische Handelshemmnisse reduziert werden und die Grundlage für eine mögliche Aktualisierung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) geschaffen wird.

Als akkreditierte und notifizierte Zertifizierungsstelle erachten wir es als zentral, dass eine schweizerisch akkreditierte Zertifizierungsstelle weiterhin gültige Baumusterprüfbescheinigungen für den Schweizer Markt ausstellen kann. Entsprechend sind Artikel 5 Absatz 4 sowie Artikel 6 Absatz 2 der VE-MaschV dahingehend zu ergänzen, dass – in Abweichung von Artikel 24 Absatz 3 der EU-Maschinenverordnung – schweizerische Konformitätsbewertungsstellen ihre Akkreditierungsnummer in der Kennzeichnung der Maschine anbringen dürfen beziehungsweise die Kennnummer einer in der Schweiz akkreditierten Zertifizierungsstelle in der Schweiz als gültig anerkannt wird.

Seite 2/2

Weiter ist zu berücksichtigen, dass einzelne Bestimmungen der EU-Maschinenverordnung bereits heute Gültigkeit haben. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher auch in der Schweiz umgehend in Kraft zu setzen und nicht erst im Jahr 2027, um bestehende Wettbewerbsnachteile für schweizerische Unternehmen abzufedern und eine rasche Harmonisierung mit dem EU-Rechtsrahmen zu gewährleisten. Zudem ist klar festzulegen, welche Gültigkeitsdauer Baumusterprüfbescheinigungen haben, die vor dem 20. Januar 2027 ausgestellt wurden.

Unsere detaillierten Änderungsanträge entnehmen Sie in der beiliegenden Synopse.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke.

Marc Epelbaum
Generalsekretär

Stellungnahme Suva zum Vorentwurf zur Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV)

(Änderungsvorschläge der Suva sind nachstehend **rot markiert**)

VE-MaschV	Antrag Suva
Art. 2 VE-MaschV Begriffe Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der EU-Maschinenverordnung⁴. Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Nummern 24, 26, 27, 30 und 31 der genannten Verordnung sind gemäss der schweizerischen Gesetzgebung über Produktesicherheit, technische Handelshemmnisse und Akkreditierung zu verstehen. Zudem gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen der EU-Maschinenverordnung und der vorliegenden Verordnung nach Anhang 1.	Die pauschalen Verweise auf die schweizerische Gesetzgebung über Produktsicherheit, technische Handelshemmnisse und Akkreditierung sind zu generisch und unpräzise. Für die Rechtssicherheit sollten eindeutige Verweise auf die einzelnen einschlägigen Gesetzesbestimmungen aufgenommen werden.
Art. 4 VE-MaschV Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen dürfen in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn: a. [...] b. die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens geltenden Anforderungen nach den Artikeln 6 Absatz 1, 7 Absatz 1, 8 und 25 Absätze 1 bis 4 und den Anhängen I bis	Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen dürfen in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn: a. [...] b. die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens folgende geltenden Anforderungen erfüllen: 1. Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Artikel 8 und Anhang III der EU-Maschinenverordnung, 2. Erstellung der technischen Unterlagen nach Anhang IV der EU-Maschinenverordnung, 3. Konformitätsbewertung nach den Artikeln 6 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 25 sowie den Anhängen I, II, IV bis XI der EU-Maschinenverordnung. Die Konformitätsbewertung findet für unvollständige Maschinen keine Anwendung.

XI der EU-Maschinenverordnung erfüllt sind.	4. Konformitätserklärung oder Einbauerklärung nach Anhang V der EU-Maschinenverordnung. <u>Begründung</u> Da die Konformitätsbewertung gemäss Artikel 6 nicht auf unvollständige Maschinen anwendbar ist, wird empfohlen, die Anforderungen an das Inverkehrbringen im Detail zu beschreiben und das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die CE-Kennzeichnung in einem separaten Artikel zu regeln. Dies trägt zu einer besseren Lesbarkeit bei und gewährleistet letztlich Rechtssicherheit.
Art. 5 VE-MaschV Konformitätsbewertungsverfahren und CE-Kennzeichnung für Maschinen und dazugehörige Produkte ¹ Maschinen und dazugehörige Produkte, die unter die Kategorien nach Anhang I Teil A der EU-Maschinenverordnung⁸ fallen, unterliegen den Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 25 Absatz 2 der genannten Verordnung. ² Maschinen und dazugehörige Produkte, die unter die Kategorien nach Anhang I Teil B der EU-Maschinenverordnung fallen, unterliegen den Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 25 Absatz 3 der genannten Verordnung. ³ Für die Konformitätsbewertung von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen gelten die Artikel 6 Absatz 1, 20 Absätze 1, 6 und 9, 21, 22 und 25 Absätze 1 bis 4 der EU-Maschinenverordnung. ⁴ Die Pflicht, die CE-Kennzeichnung anzubringen, gilt nicht. Sofern die CE-Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht ist, kann sie belassen werden. Für das Anbringen weiterer Angaben und Kennzeichen gilt Artikel 24 Absätze 3 und 4 der EU-Maschinenverordnung.	Art. 5 VE-MaschV Konformitätsbewertungsverfahren ¹ Maschinen und dazugehörige Produkte, die unter die Kategorien nach Anhang I Teil A der EU-Maschinenverordnung⁸ fallen, unterliegen den Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 25 Absatz 2 der genannten Verordnung. ² Maschinen und dazugehörige Produkte, die unter die Kategorien nach Anhang I Teil B der EU-Maschinenverordnung fallen, unterliegen den Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 25 Absatz 3 der genannten Verordnung. ³ Für die Konformitätsbewertung von Maschinen und dazugehörigen Produkten gelten Artikel 20 Absätze 1, 6 und 9, Artikel 21 und Artikel 25 Absatz 4 der EU-Maschinenverordnung. ^{4(neu)} Für die Konformitätsbewertung von unvollständigen Maschinen gelten Artikel 20 Absätze 1 und 6 und Artikel 22 der EU-Maschinenverordnung. ⁴ <i>Streichen</i> <u>Begründung</u> Zur Verbesserung der Lesbarkeit und Rechtssicherheit wird empfohlen, die Anforderungen für Maschinen und für unvollständige Maschinen jeweils in separaten Absätzen zu regeln.

	Art. 5a VE-MaschV CE-Kennzeichnung für Maschinen und dazugehörige Produkte ¹ <i>Streichen</i> ² <i>Streichen</i> ³ <i>Streichen</i> ⁴ Die Pflicht, die CE-Kennzeichnung anzubringen, gilt nicht. Sofern die CE-Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht ist, kann sie belassen werden. Für das Anbringen weiterer Angaben und Kennzeichen gilt Artikel 24 Absätze 3 und 4 der EU-Maschinenverordnung. In Abweichung von Artikel 24 Absatz 3 der EU-Maschinenverordnung können schweizerische Konformitätsbewertungsstellen ihre Akkreditierungsnummer in der Kennzeichnung der Maschine anbringen. <u>Begründung</u> Da die Verhandlungen zum MRA noch nicht abgeschlossen sind und somit weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung bestehen, ist es zwingend erforderlich, dass Artikel 5a Absatz 4 VE-MaschV dahingehend ergänzt wird, dass die in der Schweiz akkreditierten Zertifizierungsstellen Baumusterprüfbescheinigungen ausstellen dürfen.
Art. 6 VE-MaschV Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen und Bezeichnungsbehörden ² Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen und zum Entzug der Bezeichnung, die Rechte und Pflichten der bezeichneten Stellen sowie die Anforderungen an die Bezeichnungsbehörden richten sich nach dem 3. Kapitel (Art. 24–34c) der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung.	² Konformitätsbewertungsstellen, die Konformitätsbewertungen nach der EU-Maschinenverordnung durchführen, müssen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung akkreditiert sein und die Voraussetzungen nach Artikel 30 der EU-Maschinenverordnung erfüllen. Abweichend von der EU-Maschinenverordnung hat in der Schweiz auch die Kennnummer einer in der Schweiz akkreditierten Zertifizierungsstelle Gültigkeit. ³ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen und zum Entzug der Bezeichnung, die Rechte und Pflichten der bezeichneten Stellen sowie die Anforderungen an die Bezeichnungsbehörden richten sich nach dem 3. Kapitel (Art. 24–34c) der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung. <u>Begründung</u> Die Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen gemäss Artikel 30 der EU-Maschinenverordnung fehlen im aktuellen Entwurf. Diese sind von Artikel 4 geltendes Recht zu übernehmen. Darüber hinaus ist es aufgrund der weiterhin laufenden Verhandlungen zum MRA zwingend erforderlich, dass in der Schweiz akkreditierte Zertifizierungsstellen Baumusterprüfbescheinigungen ausstellen dürfen.

Art. 8 VE-MaschV Bezeichnung technischer Normen und Übernahme gemeinsamer Spezifikationen Die Bezeichnung technischer Normen und die Übernahme gemeinsamer Spezifikationen richten sich nach Artikel 6 PrSG. Zuständige Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 PrSG ist das Staatssekretariat für Wirtschaft.	Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung einer vollständigen Harmonisierung mit dem EU-Rechtsrahmen sind auf unnötige Querverweise zu verzichten. Der Verweis sollte deshalb nicht auf das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) erfolgen, sondern unmittelbar auf Artikel 20 Absatz 1 der EU-Maschinenverordnung.
Art. 12 VE-MaschV Übergangsbestimmungen ² Baumusterprüfbescheinigungen und Zulassungen, die nach bisherigem Recht ausgestellt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.	² Baumusterprüfbescheinigungen und Zulassungen, die nach bisherigem Recht gemäss ausgestellt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig. Baumusterprüfbescheinigungen nach EU-Maschinenverordnung dürfen vor dem 20. Januar 2027 ausgestellt werden. Sie haben maximal 5 Jahre ab Ausstelldatum Gültigkeit. <u>Begründung</u> Artikel 12 VE-MaschV ist dahingehend zu präzisieren, dass ausdrücklich geregelt wird, welche Gültigkeitsdauer Baumusterprüfbescheinigungen haben, die vor dem 20. Januar 2027 ausgestellt wurden. Eine solche Klarstellung ist erforderlich, um Rechtssicherheit für Hersteller und Konformitätsbewertungsstellen sicherzustellen und einen nahtlosen Übergang zwischen altem und neuem Rechtsrahmen zu gewährleisten.
Art. 13 VE-MaschV Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 20. Januar 2027 in Kraft.	Da einzelne Bestimmungen der EU-Maschinenverordnung bereits heute Gültigkeit haben, sind die entsprechenden Artikel auch in der Schweiz umgehend in Kraft zu setzen und nicht erst im Jahr 2027. Dies ist erforderlich, um bestehende Wettbewerbsnachteile für schweizerische Unternehmen abzufedern und eine rasche Harmonisierung mit dem EU-Rechtsrahmen zu gewährleisten.
Anhang 1 (Art. 2) Ausdruck EU: "Notifizierten Stelle"	Der Ausdruck "Kennnummer der notifizierten Stelle" ist vollständigshalber ebenfalls in die Liste der EU-Ausdrücke aufzunehmen. Korrespondierend dazu ist in der Liste der schweizerischen Ausdrücke der Begriff "Kennnummer der notifizierten Stelle oder Akkreditierungsnummer der Konformitätsbewertungsstelle" aufzunehmen.



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

abps@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR

A l'attention de Monsieur le
Conseiller fédéral Guy Parmelin

Genève, le 19 décembre 2025
MT/3116 – FER No 37-2025

Révision totale de l'ordonnance sur les machines (OMach)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés concernant l'objet susmentionné, et nous permettons de vous transmettre ci-après nos considérations au nom de la FER Genève.

Contexte et enjeux pour l'industrie genevoise

Le canton de Genève abrite un tissu industriel diversifié et innovant, avec une forte présence dans les secteurs de la haute précision, de l'horlogerie et des technologies médicales. Ces entreprises, majoritairement des PME, sont fortement intégrées dans les chaînes de valeur européennes et dépendent d'un accès fluide au marché intérieur de l'Union européenne.

La mise à jour de l'ordonnance sur les machines en alignement avec le règlement (UE) 2023/1230 constitue dès lors une priorité afin de maintenir la compétitivité de ces entreprises. L'absence d'équivalence réglementaire entraînerait des coûts supplémentaires importants, notamment en matière de double certification, et créerait des obstacles techniques au commerce préjudiciables à l'industrie suisse.



Appréciation générale du projet

La FER Genève soutient favorablement la révision totale de l'ordonnance sur les machines telle que proposée. Elle salue en particulier :

- le maintien de l'approche d'équivalence réglementaire avec l'Union européenne, qui a fait ses preuves depuis 2008 et garantit un niveau de sécurité élevé tout en facilitant l'accès au marché européen ;
- la synchronisation de l'entrée en vigueur avec l'applicabilité du règlement européen au 20 janvier 2027, évitant ainsi toute période d'incertitude juridique ;
- l'introduction de nouvelles définitions, notamment celle de la « modification substantielle » ;
- l'intégration des nouvelles exigences liées aux technologies numériques et à la cybersécurité.

Remarques et recommandations

Remarque 1 : mise en œuvre proportionnée des exigences de cybersécurité

L'introduction d'exigences explicites en matière de cybersécurité constitue une évolution nouvelle du cadre réglementaire. La FER Genève souligne l'importance d'une mise en œuvre qui tienne compte de la taille des entreprises et de la complexité réelle des produits.

La FER Genève recommande que les autorités veillent à ce que les entreprises bénéficient d'une guidance claire sur l'interprétation de ces exigences. Les organismes d'évaluation de la conformité devront disposer des compétences nécessaires pour évaluer la conformité aux nouvelles exigences de cybersécurité. Les exigences posées aux fabricants ne doivent pas conduire à une responsabilité disproportionnée pour des risques qui ne sont pas raisonnablement maîtrisables.

Remarque 2 : clarifications sur les définitions et les cas limites

La FER Genève recommande que les nouvelles définitions introduites par l'ordonnance, notamment celles figurant à l'annexe 1, soient complétées par des documents d'accompagnement opérationnels. Il serait utile que ces documents précisent les distinctions entre machines, produits connexes et quasi-machines, ainsi que les critères permettant de déterminer si une adaptation constitue une modification substantielle.

Remarque 3 : coordination avec les autres réglementations applicables

La FER Genève relève que le règlement sur les machines interagit avec plusieurs autres législations en matière de sécurité et de conformité des produits. Elle recommande l'élaboration d'un document de synthèse clair en langue française qui aide les entreprises à comprendre comment articuler les différentes obligations réglementaires applicables à leurs produits.



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Conclusion

La FER Genève soutient favorablement la révision totale de l'ordonnance sur les machines, indispensable pour préserver la compétitivité de l'industrie suisse et maintenir un accès fluide aux marchés suisse et européen. Les remarques ci-dessus visent à améliorer les conditions de mise en œuvre pour les entreprises genevoises.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Arnaud Bürgin
Secrétaire général

Pierre-Alexandre Prévost
Secrétaire patronal Industrie et Innovation
FER Genève



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

abps@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 23.12.2025

Totalrevision der Maschinenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich ihrer Sitzung vom 6. November 2025 hat sich unsere ausserparlamentarische Kommission mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Totalrevision der Maschinenverordnung (MaschV) befasst. Wir danken Herrn Sven Sauthoff, Jurist im Ressort Produktesicherheit des SECO, für seine Teilnahme an dieser Sitzung, in der er uns die Grundzüge des Entwurfs vorgestellt hat.

Die neue Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 ist ab dem 20. Januar 2027 in der EU anwendbar. Um technische Handelshemmnisse zu verhindern, muss sie in unser Recht übernommen werden. Durch die Aktualisierung des entsprechenden Kapitels im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) soll der erleichterte Zugang zum EU-Binnenmarkt erhalten bleiben. In der totalrevidierten Schweizer MaschV müssen die Sicherheitsanforderungen angepasst werden. Dadurch entstehen den Herstellern Kosten für Konstruktionsänderungen gewisser Maschinen sowie für die Schulung der Fachkräfte. Künftig unterliegen zudem sechs Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten einer Konformitätsbewertung durch eine externe Konformitätsbewertungsstelle. Dies verursacht bei den Herstellern wiederum zusätzliche Kosten. Im Gegenzug erhalten sie mit der Revision die Möglichkeit, die Dokumentation zu einer Maschine digital zur Verfügung zu stellen. So können Druckkosten gespart werden, die auf lange Sicht die Kosten für die Implementierung und Pflege der Datenbank übersteigen sollten.

Die Mitglieder des KMU-Forums begrüßen den Entwurf, obwohl damit zusätzliche Kosten und Auflagen verbunden sind. Ihrer Meinung nach überwiegen die Vorteile für die Mehrheit der betroffenen Unternehmen in der Schweiz. Dank des MRA sollen die Zertifizierungen der schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen in der EU anerkannt werden, sodass Exportunternehmen statt zwei nur eine Zertifizierung einholen müssen, die sowohl in der Schweiz als auch in der EU gilt. Darüber hinaus sollen die Aufgaben, die die EU-

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

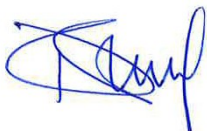
Gesetzgebung den Wirtschaftsakteuren zuweist, von in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsakteuren ausgeführt werden können. All dies soll den Schweizer Exporteuren substanzielle Einsparungen ermöglichen und ihre Konkurrenzfähigkeit im EU-Raum stärken.

Gemäss dem erläuternden Bericht arbeiten die Schweiz und die EU im Rahmen einer im Juni 2025 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung zusammen, um das reibungslose Funktionieren der bestehenden Abkommen – insbesondere des MRA – bis zum Inkrafttreten des Schweiz-EU-Pakets sicherzustellen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wird gemeinsam mit den betroffenen Kreisen prüfen, welche Folgen eine Nichtaktualisierung des Abkommens hätte und wie Abhilfe geschaffen werden könnte.

Die Mitglieder des KMU-Forums sind der Meinung, dass das WBF in allen Fällen Abhilfe für die betroffenen Unternehmen – insbesondere KMU – schaffen sollte, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Leitfaden zur aktuellen EU-Maschinenverordnung ist für viele Schweizer Unternehmen ein wichtiges Hilfsmittel. Er klärt Unsicherheiten und veranschaulicht die gesetzlichen Bestimmungen anhand von Beispielen. Um eine reibungslose Anwendung der neuen Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 zu ermöglichen, wurden in der EU die Arbeiten zur Anpassung des bestehenden Leitfadens aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die vollständige Version erst kurz vor Anwendungsbeginn am 20. Januar 2027 verfügbar sein wird. Es ist jedoch geplant, bereits freigegebene Inhalte sukzessive zu veröffentlichen, um der Industrie frühzeitig erste Orientierungen zu bieten. Da das WBF einen privilegierten Informationszugang haben sollte, sind die Mitglieder des KMU-Forums der Meinung, dass es die betroffenen Unternehmen und ihre Branchenverbände unterstützen sollte, indem es ihnen die bereits verfügbaren Informationen zugänglich macht (mit Übersetzungen usw.). Das Gleiche gilt auch für die technischen Normen, die aktuell ebenfalls erarbeitet bzw. überarbeitet werden. Je nach Konstruktions- und Produktionsdauer sollten Schweizer Unternehmen mit der Umsetzung der neuen Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 bereits jetzt beginnen. Der frühzeitige Erhalt nützlicher Informationen ist für diese Unternehmen deshalb besonders wichtig. Der Bund sollte zudem in Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchenverbänden Beratungsangebote für die Unternehmen bereitstellen und Fördermassnahmen im Bildungsbereich vorsehen, beispielsweise in Form einer Bildungsoffensive „Fachkräfte für digitale Maschinen“.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

3003 Bern

Elektronischer Versand
abps@seco.admin.ch

Riniken, 09. Januar 2026

Totalrevision der Maschinenverordnung; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme über die Totalrevision der Maschinenverordnung MaschV.

Landtechnik Schweiz ist die Dachorganisation von 23 Sektionen und zählt rund 17'000 Mitglieder. Der Verband vertritt die Interessen der Schweizer Landwirte und Lohnunternehmer in allen Fragen der Landtechnik, nimmt aber auch zu allgemeinen Vorlagen rund um die Landwirtschaft Stellung. Da in der Landwirtschaft sehr viele Maschinen zum Einsatz kommen, ist unsere Branche direkt von der Umsetzung der neuen MaschV betroffen.

Allgemeines

Landtechnik Schweiz begrüsst die mit der MaschV umgesetzte Übernahme der EU-Maschinenverordnung. Dabei werden insbesondere mit der Akzeptanz von digitalen Bedienungsanleitungen aktuelle Anforderungen an die Digitalisierung umgesetzt und unnötige Druckkosten vermieden. Ebenfalls zu begrüssen ist der weiterhin einfache Ein- und Verkauf von Maschinen über die Landesgrenzen hinweg. Aus Sicht der Landwirte unterstützen wir auch die Sicherheit von Maschinen, damit schwere Unfälle und Schicksale nach Möglichkeit vermieden werden.

Hingegen fordern wir, dass für Maschinen, die in der Schweiz hergestellt und nur in der Schweiz verkauft werden, ein Inverkehrbringen wie bisher ermöglicht wird und so unnötige bürokratische Hürden verhindert werden.

Funktionstüchtige Maschinen

Es ist uns zudem wichtig, dass die Kontrollen an konformen Maschinen nicht zu höheren Kosten und höherem Aufwand für die Kunden in der Landwirtschaft führen. Zudem dürfen Sicherheitsmassnahmen an den (Land-)Maschinen nicht dazu führen, dass die zu verrichtende Arbeit behindert wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Rückfragen können Sie sich an unseren Direktor, Dr. Roman Engeler wenden:
roman.engeler@agrartechnik.ch oder +41 79 207 84 29.

Freundliche Grüsse

Landtechnik Schweiz | Technique Agricole Suisse

Sign. SR Werner Salzmann
Präsident

Sign. Dr. Roman Engeler
Direktor